

Nichtaushändigung von Briefen sind diese an den Absender zurückzusenden.

(5) Briefe werden an Strafgefangene nicht ausgehändigt und an die Empfänger nicht abgesandt, wenn der Inhalt die Strafgesetze verletzt oder die Sicherheit sowie den Erziehungsprozeß gefährden würde. Die Strafgefangenen sind von der Entscheidung zu informieren. Die Briefe sind einzuziehen.

§ 30

(1) Strafgefangenen ist es gestattet, im erleichterten Vollzug jeden Monat einmal Besuch, im allgemeinen Vollzug jeden zweiten Monat einmal Besuch von jeweils bis zu 2 Personen für die Dauer von einer Stunde zu empfangen.

(2) Jugendliche können im Monat einmal Besuch bis zu 4 Personen empfangen. Die Besuchsdauer kann bis zu 2 Stunden betragen.

(3) Für die zu Haftstrafe bzw. zu Strafarrrest Verurteilten ist monatlich einmal Besuch bis zu 2 Personen mit einer Besuchsdauer bis zu einer Stunde gestattet.

(4) Erfolgt der Besuch auf Antrag der Besucher in größeren Zeitabständen als vorgesehen, kann die Besuchsdauer verlängert werden.

(5) Die Übergabe kleinerer Geschenke während des Besuches kann gestattet werden.

§ 31

(1) Bei der Besuchsdurchführung sind die zur Gewährleistung der Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern festgelegten Bestimmungen für das Betreten und den Aufenthalt einzuhalten.

(2) Der Besuch kann abgebrochen bzw. nicht gestattet werden, wenn die Bestimmungen für die Besuchsdurchführung nicht befolgt werden.

§ 32

Kindern bis zu 14 Jahren ist das Betreten von Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern grundsätzlich nicht gestattet.

§ 33

(1) Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen Ehepartnern ist auf Antrag zweimal jährlich durchzuführen. Von einer Besuchsdurchführung darf nur aus Gründen der Sicherheit oder wenn das Erziehungsziel gefährdet wird abgesehen werden.

(2) Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen engen Verwandten kann gestattet werden.

(3) Die Entscheidung obliegt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser.

§ 34

Die Unterhaltung beim Besuch und der Schriftverkehr erfolgen in deutscher Sprache. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich einer anderen Sprache bedienen.

§ 35

(1) Strafgefangene im erleichterten Vollzug und Jugendliche können jährlich bis zu 6 Pakete und Strafgefangene im allgemeinen Vollzug bis zu 4 Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs empfangen.

(2) Festlegungen über das Gewicht und den Inhalt der Pakete treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser nach den dazu erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Pakete sind in Gegenwart der Strafgefangenen zu öffnen. Pakete, deren Inhalt den Festlegungen nicht entspricht, sind zurückzusenden. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser können entscheiden, daß nur einzelne Gegenstände, die den Festlegungen nicht entsprechen, zurückzusenden sind.

(4) Strafgefangenen ist gestattet, ihren Angehörigen Geschenkpakete zu übersenden.

Zu §31 StVG:

§ 36

Als Anerkennungen zu gewährende Vergünstigungen können befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

§ 37

(1) Im Rahmen der Erweiterung der persönlichen Verbindungen kann auch die Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses für den Tag der Besuchsdurchführung am Ort der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses erteilt werden.

(2) Die Dauer des Aufenthaltes im Freien kann im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen bis auf insgesamt 4 Stunden und im allgemeinen Vollzug bis auf insgesamt 2 Stunden verlängert werden.

(3) Gegenstände zur genehmigten erweiterten Ausstattung von Verwahräumen können von der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus zur Verfügung gestellt werden. Solche Gegenstände können von den Strafgefangenen käuflich erworben, in Arbeitsgemeinschaften selbst hergestellt bzw. von Angehörigen mitgebracht oder übersandt werden.

(4) Die Genehmigung zum Tragen eigener Bekleidungsstücke wird in der Regel nur Strafgefangenen im erleichterten Vollzug und Jugendlichen erteilt.

§ 38

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug als höchste Form der Anerkennung ist vorbildliches Gesamtverhalten des Strafgefangenen und wenn zu erwarten ist, daß der Strafgefangene den Urlaub nicht dazu mißbrauchen wird, um sich der weiteren Strafenverwirklichung zu entziehen.

(2) Die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvoll-